



*Dr. Johann Wiedemair*

*Telefon: 0512/508-2471*

*Telefax: 0512/508-2475*

*E-Mail: [wasser.energierecht@tirol.gv.at](mailto:wasser.energierecht@tirol.gv.at)*

*DVR: 0059463*

**Kleinwasserkraftwerke,  
Kriterien für die Beurteilung**

*Geschäftszahl IIIa1-W-068/47*

*Innsbruck, 12.06.2006*

In den letzten Jahren wurde in Tirol eine Vielzahl von Kleinwasserkraftanlagen bewilligt und errichtet. Vor allem aufgrund der Verlängerung der Ökostromregelungen und der steigenden Energiepreise sind auch derzeit wieder zahlreiche Verfahren für die Errichtung von Kleinwasserkraftanlagen anhängig und ist derzeit kein Ende dieses „Kraftwerksbooms“ abzusehen.

Da infolge der vielen Kleinwasserkraftwerke einerseits nicht unbeträchtliche Eingriffe in die ökologischen Verhältnisse erfolgen und andererseits der volkswirtschaftliche und der gesamtenergiewirtschaftliche Nutzen eher gering sind, wird von der Landespolitik der Grundsatz vertreten, dass bei der Beurteilung von Ansuchen um die Erteilung von Bewilligungen für Kleinkraftwerke künftig ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Bei der Beurteilung der einzelnen Projekte sollen demnach sowohl das mögliche Nutzungspotential des beanspruchten Gewässers als auch der Bedarf des Antragsstellers an der im Kraftwerk erzeugten Energie entsprechend geprüft und berücksichtigt werden. Dabei ist grundsätzlich darauf zu achten, dass jene Wasserressourcen, die auch für einen übergeordneten, größeren Wasserkraftausbau technisch sinnvollerweise in Frage kommen, nicht durch kleine Einzelanlagen „zerschnitten“ werden. Diesbezüglich wird auf die Bestimmung des § 105 Abs. 1 lit. i WRG 1959 hingewiesen, wonach bei der Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers auf eine möglichst vollständige wirtschaftliche Ausnutzung dieser Wasserkraft zu achten ist.

In Anlehnung an die Bestimmung des § 13 Abs. 1 WRG 1959 ist auch zu prüfen, inwieweit der Antragsteller einen Bedarf an der im Kraftwerk erzeugten Energie hat. Dies ist dann der Fall, wenn die erzeugte Energie zumindest teilweise in einem eigenen Betrieb des Antragsstellers verwendet werden kann oder wenn das Kraftwerk von einem konzessionierten Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welches ein Versorgungsnetz betreibt, errichtet und betrieben wird.

Die Errichtung von Kraftwerken zur Versorgung Dritter ohne entsprechender Versorgerkonzession ist nicht zulässig. Die Errichtung von Kleinkraftwerken ausschließlich zum Zwecke der Lukrierung von Förderungen ohne entsprechenden Eigenverbrauch wird politisch mit Vorbehalt gesehen.

Davon ausgenommen bleiben Kleinkraftwerke zur Inselversorgung von Almen, Schutzhütten etc., die nicht an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen sind.

**Ergeht an:**

1. der Stadtmagistrat Innsbruck, Magistratsabteilung III, 6020 Innsbruck
2. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, 6020 Innsbruck
3. die Bezirkshauptmannschaft Imst, 6460 Imst
4. die Bezirkshauptmannschaft Reutte, 6600 Reutte
5. die Bezirkshauptmannschaft Landeck, 6500 Landeck
6. die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, 6370 Kitzbühel
7. die Bezirkshauptmannschaft Kufstein, 6330 Kufstein
8. die Bezirkshauptmannschaft Schwaz, 6130 Schwaz
9. die Bezirkshauptmannschaft Lienz, 9900 Lienz

Mit freundlichen Grüßen Für den Landeshauptmann:

Dr. Josef Liener Landesamtsdirektor

**Abschriftlich an:**

1. Herrn Gruppenvorstand Mag. Johannes Tratter, im Hause
2. Herrn Landesbaudirektor Hofrat DI Herbert Biasi, im Hause
3. die Abteilung Wasserwirtschaft, im Hause
4. das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Abteilung Wasserwirtschaft, im Hause
5. die Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, im Hause
6. die Abteilung Umweltschutz, im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen Dr. Zingerle